

An das
Ausschuss-Sekretariat des
Haushalts- und Finanzausschuss
z.Hd. Frau Silvia Winands
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Graf-Adolf-Straße 100
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/90 69 50
Telefax 02 11/9 06 95 22
e-mail: dstg.nrw@t-online.de

Düsseldorf, den 11. Oktober 00

**Stellungnahme zu den Fragen für die Anhörung zu dem Gesetzentwurf zur
Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb“ und zum
Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen**

Sehr geehrte Frau Winands,

im Namen des Landesverbandes nehme ich wie folgt zu den mitgeteilten Fragen Stellung.
Zu allen aufgeworfenen Fragen werde ich aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft keine
Stellungnahme abgeben.

Teil I

Zur Frage 1 a: Nach Auffassung der DSTG kann diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

Zur Frage 1 b: Sinnvollerweise könnte diese Regelung auch dadurch erfolgen, dass die in dem
Gesetzentwurf dargestellte Aufgabenstellung durch die Steuerverwaltung
selbstverständlich mit dem dafür notwendigen Personal erledigt werden könnte.
Hinsichtlich der Bereiche „Bauen und Planen“ könnte wie bisher die Staatliche
Bauverwaltung wirkungsvoll eingesetzt werden.

Die Gründung eines landeseigenen Betriebes ist deshalb nach Auffassung der
DSTG nicht zwingend.

Zur Frage 1 c: Diese Frage muss mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden.

Für das staatliche Handeln muss es Liegenschaften geben. Eine vollständige
Privatisierung könnte zu einer nicht unerheblichen Einschränkung dieses
Handelns führen.

Zur Frage 2: Nach Auffassung der DSTG kommt nur die zur Frage 1 b dargestellte Position
in Betracht.

- Zur Frage 3: Die DSTG ist der Auffassung, dass erst die Praxis zeigen wird, ob diese gesetzliche Entscheidung richtig war und auch effizient ist.
Bisher kann nur das Prinzip „Hoffnung“ gelten.
- Zur Frage 5: Es ist richtig, dass nicht alle Landesimmobilien der Zuständigkeit des neuen Landesbetriebes unterworfen werden und eigentumsrechtlich übertragen werden sollen.
Für die DSTG ist es unerlässlich, dass die Liegenschaft, in der sich das Rechenzentrum der Finanzverwaltung befindet, weiterhin nur im Eigentum des Landes bleiben muss. Gerade diese hochsensible Einrichtung, die von großer Bedeutung für die Steuererhebung und Steuerfestsetzung im Lande NRW ist, darf nicht den „Kräften des freien Marktes“ ausgesetzt werden. Allein die umfangreichen Sicherungseinrichtungen dieses Rechenzentrums verbieten, dass sich der Betrieb dieser Liegenschaft bedienen könnte.
- Zur Frage 6: Es müssen nach Auffassung der DSTG Verbindungsstellen eingerichtet werden, die gewährleisten, dass die Interessen der Ober- und Mittelbehörden gewahrt werden. Ein weiterer hierarchischer Aufbau ist überflüssig.
- Zur Frage 8: Die DSTG ist der Auffassung, dass bei der Rückgabe von Liegenschaften nicht das Finanzministerium alleine, sondern auch die zuständigen Fachministerien, das Bauministerium eingeschaltet werden müssen.
- Zur Frage 10: Die DSTG verlangt von einer professionellen Geschäftsführung, dass diese auch die Interessen der Beschäftigten im Gleichklang mit den Geschäftsinteressen wahren muss.

Teil II

- Zur Frage 3: Für die DSTG ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Wirtschafts- und Stellenplan nicht nur von dem Finanzminister sondern von dem Parlament zu beschließen ist. Zumindest solange dieser Betrieb mit Steuergeldern arbeitet.
- Zur Frage 5: Die DSTG befürwortet, dass ein Verwaltungsrat mit echten Aufsichts- und Entscheidungskompetenzen geschaffen wird.
Die Arbeitnehmerrechte sind durch Gewerkschaftsvertreter wahrzunehmen.

Teil III

- Zur Frage 1: Da in den Landesbetrieb nach dem Gesetzentwurf sowohl Beamte, Angestellte und Arbeiter übergeleitet werden, dürften für diese Personenkreise keine beruflichen und finanziellen Nachteile entstehen. Für die Beamten gelten die Landesbeamtengesetze, für die Angestellten gilt der BAT und für die Arbeiter der MTL.

Es muss sichergestellt werden, dass auch für neu eintretende Mitarbeiter in den verschiedenen Laufbahngruppen die o.g. Vorschriften uneingeschränkt gelten. Die DSTG verlangt, dass die Richtlinien des Finanzministeriums, die für die Aufgabenstellung der Hausmeister in der Steuerverwaltung bisher gelten, auch in dem Betrieb angewandt werden, wenn es keine besseren Regelungen geben sollte.

Die Problematik von Dienstwohnungen muss ebenfalls geklärt werden.

Zur Frage 2: Die Antwort der DSTG lautet „Nein“.

In der politischen Diskussion und in den vorbereitenden Handlungen wurde mehr als deutlich dargestellt, dass dieser Betrieb zu einer jährlichen Personalkosteneinsparung von mehr als 250 Mio. DM führen soll (Finanzminister Steinbrück in seiner Presseerklärung).

Die Zusage der Landesregierung, keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, ist positiv zu bewerten.

Diese Aussage der Landesregierung ist bereits einige Jahre alt und immer wiederholt worden.

Damit ist aber nur ein Interessenbereich der Beschäftigten berührt worden.

Zur Frage 3: Auch hier muss die DSTG mit einem klaren „Nein“ antworten. Die Art und Weise mit der bisher bei den Vorarbeiten zur Gründung des Betriebes vorgegangen worden ist, hat zu großer Verunsicherung der Beschäftigten geführt.

Gründliche und umfangreiche Informationen und das Einbeziehen der Beschäftigten in die Überlegungen haben gefehlt.

Teil IV

Zur Frage 1: Die Darstellung ist unzutreffend. Es wird keine Bezirkspersonalräte geben.

Wie bereits in dem Gesetzentwurf ausgeführt wird, soll ein zu bildender Gesamtpersonalrat bis zum 30.06.2004 die Aufgaben eines Hauptpersonalrats beim Finanzminister für den Betrieb wahrnehmen.

Die DSTG verlangt deshalb, dass unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes die übergeleiteten ehemaligen staatlichen Bauämter zu Teildienststellen i.S. des § 1 Abs. 3 LPVG erklärt werden.

Die DSTG fordert, dass die jetzt bestehenden örtlichen Personalräte weiterhin bestehen bleiben und nur ein Gesamtpersonalrat gewählt wird.

Zur Frage 2: Die DSTG begrüßt die gesetzlich vorgesehene personalvertretungsrechtliche Regelung als den richtig eingeschlagenen Weg.

Die DSTG fordert, dass auch nach Ablauf der Frist am 30.06.2004 für den Betrieb ein eigener Hauptpersonalrat gewählt wird.

Die mögliche Vertretung durch den Hauptpersonalrat beim Finanzminister für die Steuerverwaltung und die Angehörigen des Betriebes hält die DSTG im Interesse der Angehörigen des Betriebes für den völlig falschen Weg.

Die Aufgabenstellung der Steuerverwaltung und des Betriebes unterscheiden sich erheblich.

Nach der Größenordnung wird ein vollständig personell ausgestatteter Betrieb etwa ein Fünftel des Personals der Steuerverwaltung betragen. So wird auch die Zusammensetzung des Hauptpersonalrats für die beiden Bereiche aussehen. Aufgrund der Schwerpunkte können die eigenspezifischen Interessen der Angehörigen des Betriebes sehr leicht unter den Tisch fallen.

Wie auch in vergleichbaren anderen Landesverwaltungen muss es ab dem Jahre 2004 zwei Hauptpersonalräte im Bereich des Finanzministers geben.

Zur Frage 3: Nach der vorgesehenen gesetzlichen Regelung können alle Angehörigen des Betriebes ohne eine sechs monatige Wartefrist an Wahlen teilnehmen.
Die DSTG begrüßt diese Regelung.

Teil VII

Zur Frage 1: Ohne eine kaufmännische Buchführung – Finanzbuchhaltung – und ohne Kosten-Leistungsrechnung ist die Führung des Betriebes nach kaufmännischen Gesichtspunkten nicht möglich.

Teil IX

Zur Frage 1: Nach Ansicht der DSTG gibt es keine baupolitischen Ziele, da dieser Betrieb nur der Personalkosteneinsparung dienen soll.
Welches Personal sollte dann noch baupolitische Ziele verfolgen können?

Zur Frage 2: Diese Bedingungen werden nach Ansicht der DSTG auch durch den Betrieb nicht erreicht werden.

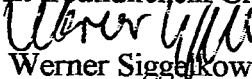
Auch die jetzige Staatliche Bauverwaltung ist durchaus in der Lage mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen solche Ziele erreichbar werden zu lassen.

Wenn es bisher politisch nicht gewünscht war, so ist es nach Auffassung der DSTG auch bei dem Betrieb nicht erwünscht. Dies ergibt sich aus den bis heute bekannt gewordenen politischen Diskussionen:

Geld hereinholen zur Haushaltssanierung durch Verwertung von
Immobilien
und
Personalkosten einzusparen.

Nur diese Zielrichtung wird mit der Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ verfolgt.

Mit freundlichem Gruß


Werner Siggekow

- Landesvorsitzender -